Satzung der Deutschen Schachjugend e. V. Entwurf mit Begründung

Jacob Roggon/Rainer Niermann, Stand: 12. Juli 2020

1. Revision

gebilligt vom Vorstand der DSJ

Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen
Abschnitt 1: Name, Zweck, Aufgabe und Grundsätze		
§ 1 Name und Wesen (1) Die Deutsche Schachjugend (DSJ) ist die freie Gemeinschaft der Jugend im Deutschen Schachbund e.V. (DSB). (2) Die DSJ ist der Jugendverband des DSB und gehört diesem als Mitglied an. Sie sieht sich in der Kontinuität der zusammengeschlossenen Jugend im DSB, gleich wie diese bisher verfasst war. (3) Der Sitz der DSJ ist Berlin. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.	Absatz 1: Die Vorschrift ist im Wesentlichen identisch mit § 1 und lediglich redaktionell angepasst. Absatz 2: Die Bestimmung verankert die Mitgliedschaft der DSJ in ihrer Satzung. Ein Austritt aus dem DSB wäre wegen der Sicherungsklausel (§ 31 Abs. 2 – neu –) nur mit Zustimmung des DSB möglich. Absatz 3: Der ist Sitz entsprach bisher dem Sitz des DSB (vgl. § 15 Alternative 2); Berlin wird nun ausdrücklich benannt. Die Eintragungsabsicht ergibt sich aus der Natur der Sache. Der Gerichtsstand bedarf keiner ausdrücklichen Regelung, § 15 Alternative 1 wird nicht übernommen.	§ 1 Name und Wesen Die Deutsche Schachjugend (DSJ) ist die freie Gemeinschaft der Jugend der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Schachbundes (DSB) e.V. § 15 Gerichtsstand und Sitz Gerichtsstand und Sitz der DSJ entsprechen denen des DSB und sind in dessen Satzung verankert.
§ 2 Zweck und Aufgabe (1) Zweck und Aufgabe der DSJ ist, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten. Das Schachspiel ist geistige Herausforderung und kulturelles Gut. Es för-	Der bisherige § 2 wird aufgeteilt in § 2 und § 3 – neu –. In § 2 – neu – sind Zweck und Aufgabe mit Blick auf das Schachspiel geregelt. § 3 – neu – regelt Grundsätze der Arbeit der DSJ, nach denen sie ihren Zweck verwirklicht und ihre Aufgaben erfüllt. Absatz 1: Die Bestimmung ist der Kern dessen was die DSJ	§ 2 Zweck und Aufgabe (1) Zweck und Aufgabe der DSJ ist, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und junge Menschen in der Ge- meinschaft zu erziehen sowie ihre gemein- samen Interessen zu vertreten. []

hat gelöscht: 1

hat gelöscht: März

hat gelöscht: in der Gemeinschaft zu erziehen

Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen		
dert die Logik und Objektivität des Denkens und stärkt die Konzentration, den Willen und das Selbstvertrauen. Die DSJ hält das Schachspiel daher für im besonderen Maße geeignet, der geistigen und charakterlichen Erziehung und Bildung junger Menschen zu dienen. Junge Menschen sind jene, die unter 27 Jahre alt sind. (2) Die DSJ führt Veranstaltungen auf Bundesebene durch, insbesondere	Satz 1 übernimmt den bisherigen Zweck aus § 2 Abs. 1. <u>Dabei ist deutlicher als bisher klargestellt, dass die DSJ auch die Jugendhilfe bezweckt, vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII.</u> Satz 2 lehnt sich an Ziffer 1.3 Satz 1 des Fide-Handbuchs an. Satz 3 übernimmt die Formulierung aus § 2 Abs. 8.	(2) Die DSJ bekennt sich zu den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend. (3) Die DSJ engagiert sich für einen dopingfreien Sport und fördert das Fairplay. (4) Die DSJ tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschie-		
1. Wettbewerbe wie deutsche Meisterschaften und Länderkämpfe,	Satz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2 Abs. 5. Die	den entgegen.	hat gelöscht:	
2. "Trainingsmaßnahmen, 3. Lehrgänge und 4. Maßnahmen im Schul-, Breiten- und Freizeitsportbereich. Die DSJ kann Wettbewerbe durch Vertrag aus ihrem Spielbetrieb ausgliedern oder Dritte mit deren Durchführung beauftragen. (3) Die DSJ pflegt das sportliche Miteinander und die internationale Verständigung durch das Schachspiel und durch die persönliche Begegnung. Sie bemüht sich um eine sportliche und gesellige Form für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit. (4) Die DSJ unterstützt das Bemühen, Schachunterricht an Schulen einzurichten und zu geben. (5) Die DSJ engagiert sich für die Kinder- und Jugendverbandsarbeit. Sie ermutigt, etwa durch Veranstaltungen und Publikationen, junge Menschen zu Partizipation und ehrenamtlichem Engagement. Sie verwirklicht dies insbesondere durch Veranstaltungen wie Maßnahmen der Jugendbegegnung, Fort- und Weiterbildungen sowie die Erarbeitung und Herausgabe von Informationsmaterialien. Die DSJ unterstützt hierbei auch die Landesschachjugenden.	Sätze 1 und 4 orientieren sich außerdem an § 2 Abs. 1 der DSB Satzung, wonach dieser seine Aufgabe erblickt in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen. Satz 5 orientiert sich an § 3, hebt aber die Altersgrenze von 20 auf 27 Jahre an. Die Altersgrenze entspricht damit § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz –. Danach sind Organisationen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe förderfähig, in denen junge Menschen bis 27 Jahre aktiv sind. Die Berechnung der Altersjahrgänge ist verschoben nach § 29 Abs. 2 – neu –. Hinweis: Die Anhebung der Altersgrenze setzt voraus, dass auch der DSB dies in seiner Satzung beschließt. Sofern es dort bei der U20-Regelung bleibt, ist dies ist auch für die DSJ bindend; der Antrag	(5) Die DSJ geht von dem Grundsatz aus, dass das Schachspiel als sportliche Disziplin im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung und Bildung der Jugend zu dienen. (6) Die DSJ bemüht sich um sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit. (7) Die DSJ pflegt die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch das Schachspiel und durch die persönliche Begegnung. (8) Die DSJ unterstützt das Bemühen, Schachunterricht an Schulen einzurichten und zu geben, da das Schachspiel die Logik und Objektivität des Denkens fördert, die Konzentration, den Willen und das Selbstvertrauen stärkt.	hat gelöscht: hat gelöscht: die	
(6) Die DSJ vertritt die Interessen der Jugend innerhalb des DSB nach	würde dann bei der Jugendversammlung abgeän- dert werden.	dem DSB die Vertretung hinsichtlich des Jugendschachs gegenüber dem Welt-	hat gelöscht: 5	
Maßgabe der DSB-Satzung. Der DSJ obliegt in Abstimmung mit dem DSB die Vertretung hinsichtlich des Jugendschachs gegenüber dem Weltschachbund (FIDE), der Europäischen Schachunion (ECU), ausländischen Schachorganisationen und den Mitgliedern des DSB. (7) Die DSJ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die DSJ ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der DSJ dürfen nur für die satzungs-	Absatz 2: Die Vorschrift ist angelehnt an § 3 Abs. 2 der DSB-Satzung. Ausdrücklich aufgeführt ist der Schulbereich. Satz 2 stellt klar, dass die DSJ die Meisterschaft auch von anderen durchführen lassen kann, wie dies beispielsweise bei den Deutschen Vereinsmeisterschaften üblich ist. Absatz 3: Die Bestimmung orientiert sich an den bisherigen § 2 Abs. 6 und 7. Das Wort "Kameradschaft" ist durch das zeitgemäßere Wort "Miteinander" ersetzt.	schachbund (FIDE), ausländischen Schachorganisationen und den Mitglieds- organisationen des DSB. (10) Die DSJ gibt sich ein Leitbild und ent- wickelt dieses kontinuierlich weiter.	hat gelöscht: 6	

Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen	
mäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DSJ. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DSJ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Absatz 4: Die Bestimmung orientiert sich an dem bisherigen § 2 Abs. 8, deren zweiter Halbsatz in Abs. 1 Satz 3 übernommen wird. Absatz 5: Die Bestimmung konkretisiert den Zweck der Jugendhilfe. Sie beschreibt das Portfolio der DSJ-Tätigkeiten und orientiert sich dabei an dem Rahmen, den der Kinderund Jugendplan setzt.		
	Absatz £: Die Vorschrift in Satz 1 soll mit der DSB-Satzung korrespondieren. Satz 2 orientiert sich am bisherigen § 2 Abs. 9 und stellt klar, dass auch die Vertretung gegenüber der ECU zu den Aufgaben gehört; die Vorschrift bedarf noch der Abstimmung mit dem DSB. Absatz 7: Die Vorschrift ist neu eingefügt. Sie ist nötig, um die Anerkennung als gemeinnützig zu erreichen. Bisher galten diese Anforderungen bereits aufgrund von § 2 Abs. 5 der		hat gelöscht: 5
§ 3 Grundsätze der Verbandsarbeit (1) Die DSJ ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt ein für die Menschenrechte und die Gleichberechtigung aller Menschen. Die DSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. (2) Die DSJ fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventive Arbeit jeglicher Art von Diskriminierung und Gewalt entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. (3) Die DSJ fördert die Gleichstellung der Geschlechter. Sofern Satzungen und Ordnungen der DSJ die männliche Form für die Bezeichnung einer Person verwenden, sind auch Personen anderen Geschlechts eingeschlossen.	Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Verbandsarbeit, nach denen die DSJ ihre Zwecke (§ 2) verwirklicht. Absatz 1: Die Bestimmung ist übernommen aus § 3 Abs. 2 und Abs. 3 der Jugendordnung der Deutschen Sportjugend. Die Grundsätze der Deutschen Sportjugend sind bisher nur allgemein in § 2 Abs. 1 in Bezug genommen. Auch § 2 Abs. 1 Satz 2 der DSB-Satzung sieht die parteipolitische Neutralität vor. Absatz 2: Die Bestimmung ist angelehnt an § 3 Abs. 6 der Jugendordnung der Deutschen Sportjugend. Hierin geht § 2 Abs. 4 auf. [Es ließe sich vor dem Hintergrund der besonderen historischen Verantwortung auch überlegen, als Satz 2 zu ergänzen: "Die DSJ wendet sich insbesondere gegen antisemitische Tendenzen."] Absatz 3: Satz 1 ist angelehnt an § 3 Abs. 5 der Jugendordnung der Deutschen Sportjugend. Satz 2 macht Personen anderen Geschlechts in der Satzung sichtbar.		
	anderen Geschlechts in der Satzung sichtbar.		

Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen	
 (4) Die DSJ engagiert sich für einen dopingfreien Sport und fördert das Fairplay. Sie setzt sich insbesondere auch gegen die verbotene Verwendung technischer Hilfsmittel ein. (5) Die DSJ bekennt sich auch im Übrigen zu den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend. (6) Die DSJ gibt sich ein Leitbild und entwickelt dieses kontinuierlich weiter. 	Absatz 4: Die Bestimmung übernimmt in Satz 1 den bisherigen § 2 Abs. 3. Ergänzt ist Satz 2, der das Engagement gegen e-Doping/Cheating besonders hervorhebt. Dies ist angelehnt an § 2 Abs. 2 Satz 2 der DSB-Satzung. Absatz 5: Die Bestimmung lehnt sich an § 2 Abs. 2 an. Absatz 6: Die Bestimmung übernimmt § 2 Abs. 10.		
§ 4 Mitgliedschaft (1) Mitglieder der DSJ sind die Landesverbände, die Mitglied im DSB sind (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 5 der DSB-Satzung); einer ausdrücklichen Beitrittserklärung bedarf es nicht. Endet oder ruht die Mitgliedschaft eines Landesverbandes im DSB, so endet beziehungsweise ruht auch die Mitgliedschaft in der DSJ. (2) Sofern eine Landesschachjugend selbst als eingetragener Verein verfasst ist, kann sie auf Antrag des Landesverbandes an dessen Stelle Mitglied der DSJ werden. Dem Antrag müssen die Landesschachjugend und die Jugendversammlung zustimmen; in diesem Fall tritt die Landesschachjugend in die Rechte und Pflichten des Landesverbandes ein. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Für den Austritt gilt § 63 der DSB-Satzung entsprechend.	Absatz 1: Die Bestimmung stellt klar, dass die Landesverbände rechtlich die Mitglieder der DSJ sind. Mitglieder eines Vereins müssen rechtsfähig sein. Die meisten Landesschachjugenden sind nicht selbst als eingetragene Vereine verfasst, sodass ihre Rechtsfähigkeit unsicher ist. Als "Rechtsträger" der Jugenden sind daher die Landesverbände Mitglied in der DSJ. Wie bisher sind es die Jugenden, die in der DSJ mitwirken, insbesondere in der Jugendversammlung (vgl. § 9 Abs. 1 Nummer 2 – neu –). V Die Bestimmung sichert die enge Verzahnung mit dem DSB. Wie bisher gehen Mitgliedschaft in DSB und DSJ Hand in Hand (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 DSB-Satzung).	§ 3 Mitgliedschaft Die DSJ besteht aus der Jugend der Mitgliedsorganisationen des DSB. [] Die Vorstandsmitglieder der DSJ und die Mitglieder ihrer Ausschüsse zählen zur DSJ kraft Amtes	hat gelöscht: ¶ hat gelöscht: ¶ hat gelöscht: ¶ hat gelöscht: außerdem
(3) Landesschachjugenden im Sinne dieser Satzung sind die in Vereinigungen verfassten Jugenden der Landesverbände, gleich ob diese rechtsfähig sind oder nicht. Besteht in einem Landesverband keine verfasste Jugend, so gilt als Landesschachjugend jene Stelle, der nach der Satzung des Landesverbandes die Jugendarbeit obliegt, zum Beispiel der Landesjugendausschuss oder der Landesjugendwart.	Die Formulierung in Absatz 1 ist identisch mit der § 8 Abs. 2 der DSB Satzung – neu –. Es handelt sich um eine sogenannte Mitgliedschaftsvermittlungsklausel. Zur näheren Begründung siehe die Ausführungen zu den Änderungen der DSB-Satzung. Die DSB-Mitglieder mit besonderen Aufgaben hingegen sind nicht Mitglied der DSJ. Es besteht mit den betroffenen Organisationen – Deutscher Blinden- und Sehbehinderten-Schachbund, Schwalb (Deutsche Vereinigung für Problemschach), dem Bund Deutscher Fernschachspieler sowie der Schachbundesliga e. V. – Einigkeit, dass dies derzeit nicht erforderlich ist. Über eine Erweiterung des Mitgliederkreises kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut beraten werden.		hat gelöscht: ¶ hat gelöscht: organisierten hat gelöscht: Landesschachjugend hat gelöscht: dem hat gelöscht: dem

Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen	
	Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder kraft Amtes (vgl. § 3 Abs. 3) wird zur Vereinfachung nicht fortgeführt. Sie hat im e.V. keine praktische Bedeutung und macht für die Rechtsstellung der DSJ-Vorstandsmitglieder keinen Unterschied.		
	Absatz 2: Die Bestimmung gilt für den besonderen Fall, dass eine Landesschachjugend selbst als e.V. verfasst ist. In diesem Fall kann sie an Stelle des Landesverbandes in die Mitgliedschaft der DSJ eintreten. Es besteht keine Pflicht, von der Regelung Gebrauch zu machen. Der Antrag kann nur vom Landesverband – dem bisherigen Mitglied – ausgehen. Satz 3 stellt klar, dass die Stellung der Landesschachjugend als Mitglied in der DSJ unabhängig davon ist, ob ihr Landesverband weiter Mitglied im DSB ist. Satz 4 nimmt hinsichtlich des Austrittsrechts auf die entsprechende Regelung der DSB-Satzung Bezug.		
	Absatz 3: Die Bestimmung greift § 8 Abs. 5 der DSB-Satzung auf und definiert den Begriff der Landesschachjugend. Eine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis ist damit nicht verbunden. Insbesondere bleibt es den Landesverbänden weiterhin überlassen, welcher Stelle sie die Jugendarbeit übertragen und wie "die Jugend" ausgestaltet ist.		
§ 5 Beiträge und Umlagen (1) Die DSJ kann Beiträge und Umlagen von ihren Mitgliedern erheben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Zahl der Einzelmitglieder in den Schachvereinen und Schachabteilungen des Landesverbandes. Es gibt Beitragsgruppen für Erwachsene, Jugendliche und Schüler. Als Er- wachsener gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr voll- endet hat; als Jugendlicher gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; als Schüler gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 10. Lebensjahr vollen- det und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	Das Beitragsrecht ist nach Vorbild der DSB-Satzung und der Satzung der Bayerischen Schachjugend ausgestaltet. Beitragsschuldner sind die Mitglieder, d.h. die Landesverbände. Um ihre Interessen zu wahren, bedarf es der Zustimmung des DSB für Erhöhungen und die Erhebung von Umlagen (Absatz 3 Satz 2). Innerhalb des DSB soll der Kongress bzw. der Hauptausschuss für die Entscheidung zur Zustimmung zuständig sein. Die gesamte Vorschrift kann nur mit Zustimmung des DSB geändert werden (vgl. § 31 Abs. 2). Vgl. dazu auch die korrespondierenden Regelungen im Entwurf zu den Änderungen der DSB-Satzung. Im Einzelnen:	§ 4 Finanzierung Die DSJ erhält nach Vorlage ihres Haushaltsvoranschlages einen jährlich erneut zu vereinbarenden Betrag vom DSB, der den Vorhaben der DSJ und den Möglichkeiten des DSB angemessen ist. § 6 Abs. 10: Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Landesverbände ist, dass diese ihre finanziellen Verpflichtungen dem DSB und der DSJ gegenüber nachgekommen sind.	hat gelöscht: Finanzierung der DSJ
Seite 5 von 24			

Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen
(2) Die DSJ darf Beiträge nur für diejenigen Einzelmitglieder verlangen, die zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (3) Der Beitrag und die Umlage werden von der Jugendversammlung spätestens bis zum 30. Juni des Vorjahres festgesetzt, wobei die Umlage höchstens 50 % des Beitrages betragen darf. Die Erhöhung des Beitrags und die Festsetzung einer Umlage werden nur wirksam, wenn der DSB zustimmt. (4) Der Jahresbeitrag ist in drei gleichen Raten zum 1. April, 1. Juli und 1. Dezember eines jeden Jahres abzuführen. Erfolgt die Zahlung der Raten nicht zu den genannten Terminen, wird nach einer Frist von zehn Tagen ein Säumniszuschlag erhoben. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen, auf 50 € abgerundeten Beitrags. In Fällen besonderer Härte kann durch Beschluss des Vorstands auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet werden. (5) Gerät ein Mitglied mit mehr als zwei Beitragsraten in Rückstand, so ruhen mit fruchtlosem Ablauf einer vom Vorstand zu setzenden Nachfrist die Mitgliedschaftsrechte. (6) Die DSJ kann mit dem DSB vereinbaren, dass dieser die Beitragsbzw. Umlageforderungen von den Mitgliedern erhebt und an die DSJ auskehrt.	Absatz 1: Zur Beitragszahlung sind die Mitglieder jährlich verpflichtet. Mitglieder sind die Landesverbände oder die Landesschachjugenden, wenn sie selbst Mitglied in der DSJ sind. Die Möglichkeit, Umlagen zu erhöhen, ist für Fälle außergewöhnlichen finanziellen Bedarfs vorbehalten. Die Beitragsgruppen sind parallel zu jenen des DSB. Absatz 2: Die Vorschrift legt fest, dass die DSJ Beiträge nur bis zur Altersgruppe U27 erheben kann. Hinweis: Die Anhebung der Altersgrenze setzt voraus, dass auch der DSB dies in seiner Satzung beschließt. Sofern es dort bei der U20-Regelung bleibt, ist dies ist auch für die DSJ bindend; der Antrag würde dann bei der Jugendversammlung abgeändert werden. Absatz 3: Satz 1 ist angelehnt an die Regelung im DSB. Gemäß Satz 2 kann die DSJ-Jugendversammlung Beiträge nur erhöhen bzw. Umlagen erheben, wenn der DSB zustimmt. Innerhalb des DSB soll für diese Entscheidung der Kongress bzw. der Hauptausschuss zuständig sein. So ist die Finanzhoheit der Landesverbände gewahrt. Absatz 4 und 5: Die Vorschriften sind der Regelung des DSB nachgebildet. Absatz 6: Die Vorschrift ermöglicht es DSB und DSJ, gemeinsame Beitragsrechnungen zu stellen. Der DSB zieht dann die Forderungen der DSJ im Namen und für Rechnung der DSJ ein und führt die Beiträge an die DSJ ab. Für die Landesverbände entsteht so kein zusätzlicher Aufwand. Das genaue Verfahren wird in der DSB-Finanzordnung festgelegt.	
Abschnitt 2: Organe der DSJ		

Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen	
§ 6 Organe und Ordnungen der DSJ (1) Organe der DSJ sind: 1. die Jugendversammlung, 2. der Vorstand, 3. der Geschäftsführende Vorstand, 4. das Schiedsgericht. (2) Zur Unterstützung der Arbeit ihrer Organe richtet die DSJ eine Geschäftsstelle ein, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. (3) Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die DSJ 1. eine Geschäftsordnung, 2. eine Finanzordnung, 3. eine Spielordnung und 4. eine Rechts- und Verfahrensordnung.	Absatz 1: Führungsgremien heißen nun, der Terminologie im Vereinsrecht entsprechend, Organe. Die Organe sind unverändert aus § 5 übernommen. Absatz 2: Die Vorschrift ist angelehnt an § 3 Abs. 3 der DSB-Satzung. Absatz 3: Die Vorschrift ist übernommen aus § 13; die Regelungssystematik ist angelehnt an jene beim DSB (vgl. § 13 Abs. 2 der DSB-Satzung).	§ 5 Führungsgremien Führungsgremien der DSJ sind: 1. die Jugendversammlung 2. der Vorstand, 3. der Geschäftsführende Vorstand, 4. das Schiedsgericht. § 13 Geschäftsführung Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die DSJ eine Geschäftsordnung, eine Finanz- ordnung, eine Spielordnung und eine Rechts- und Verfahrensordnung.	
§ 7 Zuständigkeit der Jugendversammlung (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der DSJ. Sie wird gebildet aus den Delegierten der Landesschachjugenden und dem Vorstand der DSJ. (2) Die Jugendversammlung ist zuständig für: 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands und der Arbeitskreise, 2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer, 3. Entlastung des Vorstands, 4. Wahl des Vorstands, des Schiedsgerichts und der Kassenprüfer, 5. Einsetzung von Beauftragten, 6. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und den Jahreshaushalt, 8. Verabschiedung und Änderungen der Ordnungen, 9. weitere Aufgaben, sofern diese Satzung dies vorsieht.	Absatz 1: In Satz 1 ist klargestellt, dass die Jugendversammlung das oberste Organ ist. Dies entspricht bereits der bisherigen Handhabung. Satz 2 regelt wie bisher § 6 Abs. 1 die Zusammensetzung und verwendet dafür den in § 4 Abs. 3 definierten Begriff der Landesschachjugend. Absatz 2: Die Vorschrift regelt wie bisher § 6 Abs. 5 die wesentlichen Zuständigkeiten der Jugendversammlung. In Nummer 5 wurde die Zuständigkeit für die Einsetzung von Beauftragten aufgenommen (vgl. § 11 Alt. 2). Nummer 6 enthält die Zuständigkeit für die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen (vgl. § 5). Nummer 7 entspricht der bisherigen Nummer 5. Nummer 8 stellt klar, dass es der Jugendversammlung (und nicht einem anderen Organ) obliegt, die Ordnungen zu ändern. Nummer 9 stellt klar, dass der Jugendversammlung auch weitere Zuständigkeiten obliegen können, ohne dass sie in	§ 6 Jugendversammlung (1) Die Jugendversammlung besteht aus den Vertretern der Jugend der Mitgliedsorganisationen des DSB (Landesverbände) und dem Vorstand der DSJ. [] (5) Die Jugendversammlung ist zuständig für: 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands und der Arbeitskreise, 2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer, 3. Entlastung des Vorstands, 4. Wahl des Vorstands, des Schiedsgerichts und der Kassenprüfer, 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und den Jahreshaushalt.	hat gelöscht: besteht hat gelöscht: <#> <entscheidungen finanzierung="" zur="">,¶</entscheidungen>

Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen
	diesem Katalog enthalten sind. Dies gilt zum Beispiel für die Auflösung der DSJ nach \S 30 Abs. 1 – neu –.	
§ 8 Einberufung der Jugendversammlung (1) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im ersten Halb- jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mindestens acht Wochen vor dem festgesetzten Termin in Textform bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. (2) Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Jugend- versammlung beschließen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens drei Landesschachjugenden verlangen; die Versammlung muss in diesem Falle innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Absatz 1 Satz 2 gilt ent- sprechend mit der Maßgabe, dass die Frist vier Wochen beträgt.	Absatz 1: Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 6 Abs. 2. Dass die Einberufung auch durch den Stellvertreter erfolgen kann, bedarf hier keiner Regelung, sondern folgt aus der allgemeinen Stellvertretungsregelung (vgl. § 19 Abs. 4 – neu –). Das Wort "schriftlich" ist durch "in Text- form" ersetzt. Zwar genügt auch bei der durch eine Satzung festgelegte Schriftform die sogenannte telekommunikative Übermittlung (§ 127 Absatz 2 Satz 1 BGB). Doch ist juris- tisch nicht abschließend geklärt, ob es dafür einer einge- scannten Unterschrift bedarf. Mit der Festlegung der Text- form ist dieser Zweifel ausgeräumt. Auch Dokumente in Textform müssen immer den Aussteller erkennen lassen. Absatz 2: Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 6 Abs. 3. Klargestellt ist in Abs. 2 Satz 3 lediglich, dass die Einberufung wieder durch den 1. Vorsitzenden zu erfolgen hat (und nicht durch den Vorstand im Ganzen).	§ 6 Jugendversammlung [] (2) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden der DSJ oder seinem Vertreter mindestens acht Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es mindestens drei Landesverbände verlangen. Die außerordentliche Jugendversammlung muss in diesem Falle innerhalb von zwei Monaten nach Beantragung stattfinden. Sie ist mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
§ 9 Stimmrecht bei der Jugendversammlung (1) Stimmberechtigt sind: 1. die Mitglieder des Vorstands, außer bei Entlastung und Wahlen, und 2. die Delegierten der Landesschachjugenden. (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. (3) Die Landesschachjugenden haben acht Stimmen für bis zu 1.000 Einzelmitglieder und für jede weitere angefangene 500 Einzelmitglieder vier weitere Stimmen. Maßgeblich für die Stimmen der Landesschachjugenden sind die Einzelmitglieder unter 20 Jahren, die zum Beginn des Geschäftsjahres gemeldet sind, in dem die Jugendversammlung stattfindet. (4) Jede Landesschachjugend entsendet mindestens zwei Delegierte und höchstens so viele Delegierte, wie sie Stimmen hat. Mindestens einer der	Absatz 1: Die Vorschrift orientiert sich an § 6 Abs. 8. Nummer 1 ist unverändert. Nummer 2 ersetzt zur Klarstellung den Begriff der Landesverbände durch jenen der Landesschachjugenden (vgl. § 4 Abs. 3 – neu –), ohne dass damit eine Änderung zur bisherigen Handhabung verbunden wäre. Absatz 2: Die Bestimmung ist unverändert aus § 6 Abs. 9 Satz 1 übernommen. Absatz 3: Die Bestimmung übernimmt inhaltlich § 6 Abs. 9 Satz 2 und 3. Sie ist deutlicher gefasst und bestimmt außerdem den Stichtag für die Ermittlung der Stimmzahlen. Absatz 4–6: Die Bestimmungen sind im Wesentlichen mit § 6 Abs. 9 Satz 4 bis 9 identisch. § 6 Abs. 9 Satz 6 Halbsatz 2	§ 6 Jugendversammlung [] (8) Stimmberechtigt sind: 1. die Mitglieder des Vorstands (außer bei Entlastung und Wahlen) 2. die Delegierten der Landesverbände (9) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Landesverbände haben acht Stimmen für bis zu 1000 gemeldete jugendliche Mitglieder. Diejenigen Landesverbände, deren Mitgliederzahl mehr als 1000 beträgt, haben für je angefangene weitere 500 gemeldete jugendliche Mitglieder vier weitere Stimmen. Jeder Landesverband entsendet mindestens zwei Delegierte und höchstens soviele Delegierte, wie er Stimmen hat. Die Stimmen werden

Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen
Delegierten muss Jugendlicher unter 23 Jahren sein. Die Stimmen werden auf die anwesenden Delegierten einer Landesschachjugend möglichst gleichmäßig verteilt. (5) Wird eine Landesschachjugend nur von einem Delegierten vertreten oder hat sie unter ihren Delegierten keinen Jugendlichen unter 23 Jahren, so kann sie nur die Hälfte der ihr zustehenden Stimmen wahrnehmen. (6) Die Übertragung des Stimmrechts ist nur innerhalb einer Landesschachjugend zulässig.	kann entfallen: Hinsichtlich der Berechnung der Altersjahrgänge gilt einheitlich \S 29 Abs. 2 – neu –.	auf die anwesenden Delegierten eines Landesverbandes möglichst gleichmäßig verteilt. Einer der Delegierten eines Lan- desverbandes muss Jugendlicher unter 23 Jahren sein; §3.2 gilt entsprechend. Wird ein Landesverband nur von einem Dele- gierten vertreten, oder hat unter seinen Delegierten keinen Jugendlichen unter 23 Jahren, so kann dieser nur die Hälfte der dem betreffenden Landesverband zu- stehenden Stimmen abgeben. Stimmen- übertragung ist nur innerhalb eines Lan- desverbandes zulässig.
§ 10 Anträge an die Jugendversammlung (1) Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor der Jugendversammlung beziehungsweise drei Wochen vor der außerordentlichen Jugendversammlung mit Begründung beim 1. Vorsitzenden oder in der Geschäftsstelle der DSJ eingegangen sein. Antrag und Begründung bedürfen der Textform. Sie sind den Landesschachjugenden spätestens vier Wochen vor der Jugendversammlung bzw. zwei Wochen vor der außerordentlichen Jugendversammlung zur Kenntnis zu bringen. (2) Anträge, die Ordnungsänderungen zum Ziel haben, müssen den beantragten neuen Wortlaut des Ordnungstextes eindeutig erkennen lassen. (3) Antragsberechtigt sind die Landesschachjugenden und die Mitglieder des Vorstands und der Arbeitskreise.	Absatz 1–3: Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen § 6 Abs. 6. Zur Textform vgl. die Begründung zu § 8 Abs. 1 – neu –. Absatz 3: Der bisherige § 6 Abs. 6 Satz 5 und 6 kann entfallen. Es genügt, die Antragsberechtigung der Landesschachjugenden zu regeln. In ihrem Namen darf nur Anträge stellen, wer vertretungsberechtigt ist. Einer Festlegung bedarf es insoweit nicht.	§ 6 Jugendversammlung [] (6) Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor der Jugendversammlung bzw. drei Wochen vor der außerordentlichen Jugendversammlung mit schriftlicher Begründung beim 1. Vorsitzenden oder in der Geschäftsstelle der DSJ eingegangen sein. Sie sind den Landesverbänden spätestens vier Wochen vor der Jugendversammlung bzw. zwei Wochen vor der außerordentlichen Jugendversammlung zur Kenntnis zu bringen. Anträge, die Ordnungsänderungen zum Ziel haben, sind nur zulässig, wenn daraus der beantragte neue Wort- laut des Ordnungstextes eindeutig hervorgeht. Antragsberechtigt sind die Landesverbände und die Mitglieder des Vorstands und der Arbeitskreise. Anträge der Landesverbände müssen durch deren Jugendwart bzw. Vorsitzenden der Jugendorganisation gestellt werden. Eine Vertretung ist nur durch einen von ihm dazu berufenen Stellvertreter statthaft.
§ 11 Beschlussfassung der Jugendversammlung	Absatz 1: Die Bestimmung entspricht § 6 Abs. 4. Absatz 2: Die Bestimmung entspricht § 6 Abs. 7 Satz 1.	§ 6 Jugendversammlung

Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen
(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. (2) Die Jugendversammlung kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen. (3) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Falls eine qualifizierte, insbesondere eine Zweitdrittelmehrheit erforderlich ist, zählen die ungültigen Stimmen und Enthaltungen als Nein-Stimmen. Beschlüsse können nicht gegen das Votum von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Landesschachjugenden gefasst werden. (4) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit. (5) Dringlichkeitsanträge können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.	Absatz 3: Die Bestimmung fasst die Bestimmung der Quoren aus § 6 Abs. 11 zusammen. Die Regelung des § 6 Abs. 9 Satz 8 ist als Satz 3 angefügt. Absatz 4: Die Bestimmung entspricht § 6 Abs. 11 Satz 2. Absatz 5: Die Bestimmung regelt das besondere Quorum bei Dringlichkeitsanträgen. Die Bestimmung entspricht nach ihrem Inhalt § 6 Abs. 7 Satz 2 und 3. § 6 Abs. 12 enthielt bisher den offenbar auf einem Redaktionsversehen beruhenden Satz: "Der Antrag wird in der vorliegenden Form einstimmig genehmigt." Er ist nicht übernommen.	(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig. [] (7) Die Jugendversammlung kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen. Dringlichkeitsanträge können nur zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn sich zwei Drittel der Stimmberechtigten hierfür entscheiden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind nicht zulässig. [] (9) [] In der Jugendversammlung können Beschlüsse nicht gegen das Votum von mindestens zwei Drittel der vertretenen Landesverbände gefasst werden. (11) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit. [] (12) Falls eine qualifizierte, insbesondere eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, zählen die Stimmennthaltungen sowie die ungültigen Stimmen als Nein-Stimmen. Der Antrag wird in der vorliegenden Form einstimmig genehmigt.
§ 12 Wirksamwerden der Beschlüsse der Jugendversammlung (1) Sofern ein Beschluss nichts Abweichendes festlegt, tritt er am Tag nach seiner Beschlussfassung in Kraft. (2) Abweichend von Absatz 1 können Beschlüsse zur Änderung der Spielordnung erst für Wettbewerbe des auf die Jugendversammlung folgenden Spieljahres wirksam werden, sofern dadurch in bereits ausgeschriebene oder laufende Vorkämpfe im jeweiligen Qualifikationszyklus – gleich auf	Absatz 1: Die Vorschrift wird klarstellend eingefügt; sie entspricht der bisherigen Handhabung. Änderungen der Satzung werden von Gesetzes wegen erst mit Genehmigung des Vereinsregisters wirksam (§ 33 Abs. 2 BGB), einer Regelung bedarf es insoweit in der Satzung nicht. Der Begriff "Meisterschaften" ist einheitlich durch "Wettbewerbe" ersetzt, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung einhergeht. Absatz 2 übernimmt den bisherigen § 6 Abs. 11 Satz 3.	§ 6 Jugendversammlung (11) [] Beschlüsse zur Änderung der Spielordnung können erst für Meister- schaften des auf die Jugendversammlung folgenden Spieljahres wirksam werden, so- fern dadurch in bereits ausgeschriebene o- der laufende Vorkämpfe im jeweiligen Qualifikationszyklus – gleich auf welcher Ebene – eingegriffen wird; dies gilt nicht,

Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen	
welcher Ebene – eingegriffen wird. Dies gilt nicht, wenn kein Delegierter eines Landesverbandes, in dessen Bereich bereits Vorkämpfe ausgeschrieben sind oder laufen, aus diesem Grund spätestens auf der Jugendversammlung gegen den Beschluss Einwand erhebt.		wenn kein Delegierter eines Landesver- bandes, in dessen Bereich bereits Vor- kämpfe ausgeschrieben sind oder laufen, aus diesem Grund spätestens auf der Ju- gendversammlung gegen den Beschluss Einwand erhebt.	
§ 13 Wahlen bei der Jugendversammlung (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. (2) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher unmissverständlich ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, das Amt anzunehmen. (3) Es kann auch gegen alle Bewerber gestimmt werden (Stimme für Nichtbesetzung). Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben jedoch unberücksichtigt. (4) Bei nur einem Bewerber ist dieser gewählt, wenn für ihn mehr Stimmen als für die Nichtbesetzung abgegeben wurden; andernfalls bleibt das Amt unbesetzt. (5) Bei mehreren Bewerbern ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; stimmt mehr als die Hälfte für die Nichtbesetzung, bleibt das Amt unbesetzt. (6) Tritt kein Fall des Absatzes 5 ein, kommen die beiden Bewerber mit den zwei höchsten Stimmenzahlen in den zweiten Wahlgang. Erreichen jedoch mehr als zwei Bewerber die zwei höchsten Stimmzahlen, wird der erste Wahlgang wiederholt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Amt bleibt jedoch unbesetzt, wenn mehr Stimmen für die Nichtbesetzung abgegeben wurden als für den Bewerber mit den meisten Stimmen.	Absatz 1: Die Vorschrift fasst § 9 Abs. 1 und Abs. 2 zusammen. Absatz 2: Die Vorschrift entspricht § 9 Abs. 3. Absatz 3: Die Regelung stellt klar, dass ungültige Stimmen und Enthaltungen außer Betracht bleiben, wie es bei Wahlen üblich ist. Außerdem Ist klargestellt, dass es immer die Möglichkeit gibt, gegen alle Bewerber zustimmen. Absatz 4: Die Vorschrift stellt klar, dass ein Amt unbesetzt bleibt, wenn ein einzelner Bewerber mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält. Absatz 5 und 6: Die Regelung ist neu. Bisher galt § 11 Abs. 2 der DSB-Satzung, der sich aber in der Vergangenheit als unvollständig erwiesen und Wahlanfechtungen provoziert hat. Die neue Regelung sieht zwei Wahlgänge vor. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit (mehr Stimmen als alle anderen Bewerber zusammen) erhält. Es gilt – wie in Abs. 4 –, dass das Amt unbesetzt bleibt, wenn die Versammlung mehr Stimmen dafür abgibt das Amt unbesetzt zu lassen als für alle anderen Bewerber zusammen. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit, kommen die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen in den zweiten Wahlgang. Für den (unwahrscheinlichen, aber möglichen) Fall, dass mindestens drei Bewerber die zwei höchsten Stimmzahlen erhalten, wird der erste Wahlgang wiederholt.	§ 9 Wahlen (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. (2) Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. (3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher unmissverständlich ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, erklärt haben. (4) Die Jugendversammlung bestimmt einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden zum 2. Vorsitzenden der DSJ.	hat gelöscht: die Mehrheit hat gelöscht: dann hat gelöscht: mehr
Seite 11 von 24			

Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen
	Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit, gewählt ist also der Kandidat mit den meisten Stimmen. Auch hier bleibt das Amt jedoch unbesetzt, wenn die Versammlung lieber keinen der beiden Kandidaten im Amt sieht als einen von ihnen. § 9 Abs. 4 kann entfallen. Die Vorschrift war ursprünglich wegen einer Bestimmung in der DSB-Satzung nötig, die zwischenzeitlich entfallen ist.	
§ 14 Kassenprüfung (1) Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer der DSJ vorgenommen. Sie sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Jugendversammlung die Kasse und Buchführung der DSJ auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Jugendversammlung Bericht zu erstatten. (2) Die Kassenprüfer werden durch die Jugendversammlung alternierend für je zwei Jahre gewählt. Außerdem wird durch die Jugendversammlung der DSJ in den Jahren mit ungerader Endziffer ein Ersatzkassenprüfer ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die beiden Kassenprüfer sowie der Ersatzkassenprüfer dürfen nur einmal in Folge wiedergewählt werden und müssen vor einer erneuten Wahl mindestens zwei Jahre pausieren.	Die Vorschrift übernimmt inhaltlich den bisherigen § 12.	§ 12 Kassenprüfung Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer der DSJ vorgenommen. Sie sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Jugendversammlung die Kasse und Buchführung der DSJ auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Jugendversammlung Bericht zu erstatten. Sie werden alternierend für je zwei Jahre gewählt. Des Weiteren wird durch die Jugendversammlung der DSJ in den Jahren mit ungerader Jahreszahl ein Ersatzkassenprüfer ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die beiden Kassenprüfer sowie der Ersatzkassenprüfer dürfen nur einmal in Folge wiedergewählt werden und müssen vor einer erneuten Wahl mindestens zwei Jahre pausieren.
§ 15 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands (1) Der Vorstand ist zwischen den Jugendversammlungen für alle Angelegenheiten der DSJ zuständig. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. (2) Der Vorstand der DSJ wird gebildet durch 1. den 1. Vorsitzenden, 2. die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, 3. den Finanzreferenten, 4. den Mädchenreferenten,	Absatz 1: Die Bestimmung regelt die Kompetenz des Vorstands wie bisher § 7 Abs. 6 Satz 1 und 2. Die Vorschrift regelt nur das Innenrecht, also das Verhältnis zu den anderen Organen der DSJ, daher kann der Zusatz "und der Satzung des DSB" entfallen; dass die DSJ diese zu beachten hat, ergibt sich bereits aus ihrer Stellung als DSB-Mitglied (§ 1 Abs. 2 – neu –). Absatz 2: Die Bestimmung entspricht § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2.	§ 7 Vorstand (1) Der Vorstand der DSJ wird gebildet durch den 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende, Finanzreferenten, Mädchenreferenten, Referenten für allgemeine Jugendarbeit,

Neue Fassung

- 5. den Referenten für allgemeine Jugendarbeit,
- den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
- 7. den Referenten für Schulschach,
- 8. die zwei Nationalen Spielleiter und
- 9. die zwei Bundesjugendsprecher.

Der Geschäftsführer der DSJ gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- (3) Wird ein Vorstandsamt im Laufe der Wahlperiode frei, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Jugendversammlung das Amt anderweitig zu besetzen. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben beruft der Vorstand die Arbeitskreise
 - Mädchenschach.
 - Allgemeine Jugendarbeit,
 - 3. Öffentlichkeitsarbeit,
 - 4. Schulschach und
 - Spielbetrieb,

die von den jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedern geleitet werden. Die Koordination und die Entscheidung über grundsätzliche Fragen obliegt dem Vorstand.

- (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen.
- (6) Der Vorstand kann zu allen Gremien der DSJ G\u00e4ste ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (7) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

Begründung

Absatz 3: Die Vorschrift entspricht \S 7 Abs. 3. Der Verweis auf \S 16 Abs. 2 sichert, dass eine Vereinigung von Ämtern unterbleibt, die auch die Jugendversammlung nicht vereinen könnte.

Absatz 4: Die Bestimmung entspricht § 7 Abs. 6 Satz 3 und 4. Sie regelt das Verhältnis zwischen Arbeitskreisen und Vorstand; die allgemeine Zuständigkeit des DSJ-Vorstands – auch für grundsätzliche Fragen – ist in Abs. 1 Satz 1 geregelt. In Abs. 4 Satz 2 kann die Einschränkung "nach Maßgabe der dazu ergangenen Beschlüsse der Jugendversammlung" entfallen; sie ergibt sich bereits aus Abs. 1 Satz 2.

Absatz 5: Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen § 11.

Der Begriff "Fachausschüsse" ist durch "Arbeitsgruppen" ersetzt; dies entspricht der gelebten Begrifflichkeit der DSJ.

Während Arbeitskreise ständig eingerichtet sind, kann der DSJ-Vorstand Arbeitsgruppen flexibel zu einzelnen Themen einsetzen und auflösen, sobald sie ihren Zweck erfüllt haben. Dass auch die Jugendversammlung Beauftragte einsetzen kann, ergibt sich bereits aus § 7 Abs. 2 Nummer 5 – neu

Absatz 6: Die Vorschrift entspricht § 7 Abs. 10.

Absatz 7: Die Bestimmung entspricht § 7 Abs. 6 Satz 5.

Bisherige Regelungen

Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,

Referenten für Schulschach,

die zwei Nationalen Spielleiter und die zwei Bundesjugendsprecher.

Der Geschäftsführer der DSJ gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Die Zusammenlegung von zwei Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des 1. Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, des Finanzreferenten und des 1. oder der stellvertretenden Vorsitzenden möglich.

[...] (3) Wird ein Vorstandsamt im Laufe der Wahlperiode frei, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Jugendversammlung das Amt anderweitig zu besetzen.

[...] (6) Zwischen den Jugendversammlungen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten der DSJ zuständig. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung sowie der Satzung des DSB. Er beruft dazu die Arbeitskreise Mädchenschach, Allgemeine Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Schulschach und Spielbetrieb, die von den jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedern geleitet werden. Die Koordination und die Entscheidung über grundsätzliche Fragen obliegt dem Vorstand nach Maßgabe der dazu ergangenen Beschlüsse der Jugendversammlung. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

[...] (10) Der Vorstand hat das Recht, zu allen Gremien der DSJ Gäste ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

§ 11 Fachausschüsse und Beauftragte

hat gelöscht: Die Möglichkeit, Fachausschüsse einzuberufen, ist gestrichen; in der Praxis der DSJ spielen sie keine Rolle

hat gelöscht: Es steht dem Vorstand frei, mehrere Beauftragte für ein Thema einzusetzen, sofern dies nötig ist. ...

§ 16 Wahl des Vorstands (1) Die Jugendversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Sie wählt in den Jahren mit ungerader Endziffer 1. den ersten Vorsitzenden, 2. den Finanzreferenten, 3. den Mädchenreferenten, 4. einen der zwei Bundesjugendsprecher. Sie wählt in den Jahren mit gerader Endziffer 1. die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, 2. den Referenten für Schulschach, 4. einen der zwei Nationalen Spielleiter und 6. einen der zwei Bundesjugendsprecher. Mabatz 1: Die Vorschrift übernimmt § 7 Abs. 2 Satz 1. Absatz 2: Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 1 Satz 2. Absatz 3: Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3. Die Altersgrenze "unter 20 Jahren" ist klargestellt. Sie ergab sich bisher aus § 3 Abs. 2. Mit der Ausdehnung der allgemeinen Zuständigkeit der DSJ auf junge Menschen (unter 27 Jahren) ist nun eine Klarstellung angezeigt. Absatz 4: Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3. Die Altersgrenze "unter 20 Jahren" ist klargestellt. Sie ergab sich bisher aus § 3 Abs. 2. Mit der Ausdehnung der allgemeinen Zuständigkeit der DSJ auf junge Menschen (unter 27 Jahren) ist nun eine Klarstellung angezeigt. Absatz 4: Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3. Die Altersgrenze "unter 20 Jahren" ist klargestellt. Sie ergab sich bisher aus § 3 Abs. 2. Mit der Ausdehnung der allgemeinen Zuständigkeit der DSJ auf junge Menschen (unter 27 Jahren) ist nun eine Klarstellung angezeigt. Absatz 4: Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5. Absatz 4: Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3. Die Altersgrenze "unter 20 Jahren" ist klargestellt. Sie ergab sich bisher aus § 3 Abs. 2. Mit der Ausdehnung der allgemeinen Zuständigkeit der DSJ auf junge Menschen (unter 27 Jahren) ist nun eine Klarstellung angezeigt. Absatz 4: Die Vorschrift entspricht § 7 Abs. 4. Finanzreferenten, Mädchenreferenten, einen der zwei Bundesjugendsprecher in den Jahren mit ungerader Endziffer auf	Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen
Absatz 2: Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 1 Satz 2: Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 1 Satz 2: Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 1 Satz 2: Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 1 Satz 2: Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 1 Satz 2: Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 2 Satz 4: Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 2 Satz 4: Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 2 Satz 4: Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 2 Satz 4: Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 2 Satz 4: Die Vorschrift entsp			der Vorstand sind berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Fachausschüsse
(2) Zwei Vorstandsämter können in einem Vorstandsmitglied vereint werden. Nicht vereinbar sind zwei Ämter von § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3. (3) Die Bundesjugendsprecher müssen bei ihrer Wahl Jugendliche unter 20 Jahren sein. Wiederwahl ist zulässig, nach Überschreiten der Altersgenze jedoch nur noch ein Mal. Die Bundesjugendsprecher werden während der Jugendversammlung gesondert von bis zu zwei Vertretern je Landesschachjugend gewählt, die Jugendliche unter 23 Jahren sind oder die die Funktion eines gewählten Landesjugendsprechers ausüben. Jeder Vertreter hat dabei eine nicht übertragbare Stimme. Die Bundesjugendsprecher müssen bei ihrer Erstwahl Jugendliche sein. Wiederwahl ist zulässig, nach Überschreiten der Altersgenze jedoch nur noch ein Mal. Die Bundesjugendsprecher werden während der Jugendversammlung gesondert von bis zu zwei Vertretern je Landesverband gewählt, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen oder die die Funktion eines gewählten Landesjugendsprechers ausüben. Jeder Vertreter hat dabei eine nicht übertragbare Stimme.	(1) Die Jugendversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Sie wählt in den Jahren mit ungerader Endziffer 1. den ersten Vorsitzenden, 2. den Finanzreferenten, 3. den Mädchenreferenten, 4. einen der zwei Nationalen Spielleiter und 5. einen der zwei Bundesjugendsprecher. Sie wählt in den Jahren mit gerader Endziffer 1. die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, 2. den Referenten für allgemeine Jugendarbeit, 3. den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, 4. den Referenten für Schulschach, 5. einen der zwei Nationalen Spielleiter und 6. einen der zwei Bundesjugendsprecher. (2) Zwei Vorstandsämter können in einem Vorstandsmitglied vereint werden. Nicht vereinbar sind zwei Ämter von § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3. (3) Die Bundesjugendsprecher müssen bei ihrer Wahl Jugendliche unter 20 Jahren sein. Wiederwahl ist zulässig, nach Überschreiten der Altersgrenze jedoch nur noch ein Mal. (4) Die Bundesjugendsprecher werden während der Jugendversammlung gesondert von bis zu zwei Vertretern je Landesschachjugend gewählt, die Jugendliche unter 23 Jahren sind oder die die Funktion eines gewählten Landesjugendsprechers ausüben. Jeder Vertreter hat dabei eine nicht übertragbare Stimme. (5) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eine Neuwahl notwendig, wählt	Absatz 2: Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 1 Satz 2. Absatz 3: Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3. Die Altersgrenze "unter 20 Jahren" ist klargestellt. Sie ergab sich bisher aus § 3 Abs. 2. Mit der Ausdehnung der allgemeinen Zuständigkeit der DSJ auf junge Menschen (unter 27 Jahren) ist nun eine Klarstellung angezeigt. Absatz 4: Die Vorschrift entspricht § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5.	Mitglieder des Vorstands für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungerader Endziffer den ersten Vorsitzenden, Finanzreferenten, Mädchenreferenten, einen der zwei Nationalen Spielleiter und einen der zwei Bundesjugendsprecher in den Jahren mit gerader Endziffer zwei stellvertretende Vorsitzende, Referenten für allgemeine Jugendarbeit, Referenten für Schulschach, einen der zwei Nationalen Spielleiter und einen der zwei Nationalen Spielleiter und einen der zwei Nationalen Spielleiter und einen der zwei Bundesjugendsprecher Die Bundesjugendsprecher müssen bei ihrer Erstwahl Jugendliche sein. Wiederwahl ist zulässig, nach Überschreiten der Altersgrenze jedoch nur noch ein Mal. Die Bundesjugendsprecher werden während der Jugendversammlung gesondert von bis zu zwei Vertretern je Landesverband gewählt, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen oder die die Funktion eines gewählten Landesjugendsprechers ausüben. Jeder Landesverbandsvertreter hat dabei eine nicht über-

Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen
		(4) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eine Neuwahl notwendig, wählt die Ju- gendversammlung nur für die Restamts- zeit.
§ 17 Sitzungen des Vorstands (1) Der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf Sitzungen des Vorstands ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangen. Die Einberufung des Vorstands soll unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist erfolgen. (2) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. (3) Jedes gewählte Mitglied des Vorstands hat in dessen Sitzungen eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. (4) Als Sitzungen gelten auch Telefonkonferenzen. (5) Der Vorstand kann einen Beschluss auch im Umlaufverfahren treffen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder unverzüglich widerspricht.	Absatz 1: Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 8 und Abs. 9 Satz 1. Absatz 2: Die Vorschrift entspricht § 7 Abs. 9 Satz 2. Absatz 3: Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 1. Absatz 4: Die Vorschrift ist neu eingefügt. Sie stellt klar, dass der Vorstand sich auch virtuell versammeln kann. Auf die verwendete Technik (klassische ISDN-Konferenz, Skype-Konferenz, etc.) kommt es nicht an. Absatz 5: Die Vorschrift entspricht im Ausgangspunkt § 7 Abs. 9 Satz 3. Bisher konnten Beschlüsse im Umlaufverfahren nur ergehen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Durchführung des Umlaufverfahrens einverstanden waren. Dadurch bestand praktisch ein Veto-Recht. Eine größere Sperrminorität scheint zweckmäßig und ausreichend. Der Vorstand kann dann den Beschluss nur in einer Telefonkonferenz oder einer "echten" Sitzung fassen. Der Widerspruch muss "unverzüglich" erhoben werden, das bedeutet "ohne schuldhaftes Zögern". Die Vorstandsmitglieder sollen sich unmittelbar nach Kenntnis vom Umlaufverfahren entscheiden, ob sie mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind; sie haben dabei eine im Einzelfall angemessene Zeit sich zu überlegen, ob sie ihr Veto-Recht ausüben, regelmäßig innerhalb weniger Tage. Missbräuchlich kurze Fristen sind unmöglich: Wenn z. B. Vorstandsmitglieder in Urlaub sind und währenddessen ein Umlaufverfahren durchgeführt wird, genügt auch ein Widerspruch nach Ende des Urlaubs, selbst wenn das Umlaufverfahren dann bereits	(7) Jedes gewählte Mitglied des Vorstands hat in den Sitzungen dieses Gremiums eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. (8) Der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf Sitzungen des Vorstands ein. Er muss eine Sitzunge einberufen, wenn dies drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangen. (9) Die Einberufung des Vorstands soll tunlichst unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren ergehen. (10) Der Vorstand hat das Recht, zu allen Gremien der DSJ Gäste ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

stattgefunden hat. Eine starre Frist festzulegen – zum Beispiel 6 Tage – scheint nicht sinnvoll: Das hätte den Nachteil, dass sie entweder zu kurz bemessen sein könnte (wie

Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen
	im Urlaubsfall) oder zu lang, sodass der Vorstand in dieser Zeit keine Beschlüsse fassen könnte.	
§ 18 Geschäftsführender Vorstand (1) Der Geschäftsführende Vorstand berät und entscheidet über Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung der DSJ. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und des Vorstands. (2) Der Geschäftsführende Vorstand wird gebildet durch 1. den 1. Vorsitzenden, 2. die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und 3. den Finanzreferenten. Der Geschäftsführer der DSJ gehört dem Geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme an. (3) Der Geschäftsführende Vorstand hat über alle Beschlüsse den Vorstand zu unterrichten. Der Vorstand kann Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands aufheben oder ändern, soweit der betreffende Beschluss noch nicht ausgeführt wurde. (4) In Eilfällen trifft der Geschäftsführende Vorstand vorläufige Maßnahmen und entscheidet an Stelle des Vorstands, wenn dessen Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. (5) Zu den Sitzungen sollen für einzelne Tagesordnungspunkte andere Mitglieder des Vorstands ohne Stimmrecht hinzugeladen werden, wenn ihre Zuständigkeit betroffen ist. (6) Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands verlangen. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.	Absatz 1: Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2. Klargestellt ist in Satz 2, dass der geschäftsführende Vorstand an die Beschlüsse des Vorstands gebunden ist. Zur Verbindlichkeit der DSB-Satzung siehe die Anmerkung zu § 15 Abs. 1 – neu –. Absatz 2: Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 1. Absatz 3: Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4. Absatz 4: Die Eilkompetenz des Geschäftsführenden Vorstands ist bisher nur in § 3 Abs. 1 Satz 4 der Geschäftsordnung geregelt. Es ist sachgerecht, die Eilkompetenz auch auf Ebene der Satzung klarzustellen. Absatz 5: Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 3. Absatz 6: Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 4.	§ 8 Geschäftsführender Vorstand (1) Der Geschäftsführende Vorstand wird gebildet durch den 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und den Finanzreferenten Der Geschäftsführer der DSJ gehört dem Geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme an. (2) Der Geschäftsführende Vorstand berät und entscheidet über Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung der DSJ. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugend- versammlung sowie der Satzung des DSB. Er hat über alle Beschlüsse den Vorstand zu unterrichten. Der Vorstand kann Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands aufheben oder ändern, soweit der betreffende Beschluß noch nicht ausgeführt wurde. (3) Zu den Sitzungen sollen für einzelne Tagesordnungspunkte andere Mitglieder des Vorstands ohne Stimmrecht hinzuge- laden werden, wenn ihre Zuständigkeit betroffen ist. (4) Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies zwei Mitglieder des Geschäftsführen- den Vorstands verlangen. Im Übrigen gilt §7 Abs. 7-9 entsprechend.
§ 19 Aufgaben und Befugnisse der Vorsitzenden	Die Vorschrift bündelt die Kompetenz des 1. Vorsitzenden und seiner Stellvertreter.	§ 7 Vorstand (5) Der 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, jeder für sich allein, die DSJ nach außen. Sie

Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen
(1) Der 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die DSJ nach außen. Sie haben, jeder für sich allein, die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. (2) Der 1. Vorsitzende führt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer und die weiteren Beschäftigten und entscheidet in Angelegenheiten der Geschäftsstelle. (3) In Eilfällen trifft der 1. Vorsitzende vorläufige Maßnahmen und entscheidet an Stelle des Geschäftsführenden Vorstands, wenn dessen Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. (4) Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, jeder für sich allein, den 1. Vorsitzende im Innenverhältnis, wenn dieser verhindert ist. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der lebensältere stellvertretende Vorsitzende.	Absatz 1: Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2. Absatz 2: Die Vorschrift ist neu. Sie ist angelehnt an § 30 Abs. 5 der DSB-Satzung. Absatz 3: Die Bestimmung war bisher nur in § 3 Abs. 1 Satz 4 der Geschäftsordnung enthalten. Es ist sachgerecht, die Eilkompetenz auch auf Ebene der Satzung klarzustellen. Absatz 4: Die Vorschrift entspricht nach ihrem Inhalt § 7 Abs. 5 Satz 3. Dabei ist klargestellt, dass jeder für sich allein zur Vertretung berufen ist. Damit im Eilfall kein "Patt" entsteht, erhält der lebensältere Stellvertreter ein Stichrecht.	haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. Im Innenverhältnis werden die zwei stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
§ 20 Aufgaben des Schiedsgerichts (1) Das Schiedsgericht entscheidet auf Antrag in folgenden Fällen: 1. auf Protest gegen Geldbußen und Sperren, 2. auf Protest gegen alle Maßnahmen und Entscheidungen im Bereich des Spielbetriebs, 3. auf Protest gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen der DSJ-Gremien und der Funktionsträger der DSJ, sofern dadurch unmittelbar in Rechtspositionen Dritter eingegriffen wurde, 4. in weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Fällen. (2) Die Rechts- und Verfahrensordnung kann vorsehen, dass ein Turnierschiedsgericht während Meisterschaften und anderen von der DSJ veranstalteten Wettbewerben eingerichtet wird. Das Turnierschiedsgericht entscheidet dann abweichend von Absatz 1 Nummer 2 abschließend über Proteste gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Turnierleitung und der Schiedsrichter. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bleibt unberührt bei Protesten gegen 1. die Festsetzung von Geldbußen und 2. die Verhängung von Sperren, die über den Wettbewerb hinausgehen, in dem die Sperre ausgesprochen wurde.	Absatz 1: Die Aufgaben des Schiedsgerichts waren bisher nur in der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) festgehalten. Es scheint sachgerecht, die Aufgaben auch in der Satzung aufzuführen; sie betreffen die Kompetenz eines DSJ-Organs. Die Vorschrift nimmt im Wesentlichen § 8 RVO auf. Neu ist Abs. 1 Nummer 4, der die Kohärenz mit § 26 Abs. 3 – neu – sichert, wonach das Schiedsgericht auch für Anti-Doping-Fälle zuständig ist. Absatz 2: Die RVO sieht neben dem Schiedsgericht ein Turnierschiedsgericht vor. Dabei handelt es sich nicht um ein Organ der DSJ, da es nur ad hoc für einzelne Meisterschaften gebildet wird. Auf Ebene der Satzung genügt es, die Zuständigkeit von Turnierschiedsgericht und Schiedsgericht abzugrenzen. Dies geschieht bereits jetzt durch § 1 RVO, an dem sich Absatz 2 maßgeblich orientiert. Absatz 3: Im Folgenden sind nur die Eckpunkte eines ordnungsgemäßen Verfahrens geregelt. Die weitere Ausgestaltung kann – wie bisher – in der RVO erfolgen.	

Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen
(3) Näheres zu den Bestimmungen der §§ 21 bis 23 regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.		
§ 21 Besetzung des Schiedsgerichts (1) Das Schiedsgericht besteht aus 1. einem Vorsitzenden und 2. zwei Beisitzern, die von der Jugendversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Jugendversammlung wählt außerdem 1. einen stellvertretenden Vorsitzenden und 2. einen ersten und zweiten stellvertretenden Beisitzer. (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. (3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird der stellvertretende Vorsitzende tätig, bei Verhinderung eines Beisitzers die stellvertretenden Beisitzer in ihrer gewählten Reihenfolge. Als Verhinderung gilt auch die Besorgnis der Befangenheit.	Absatz 1: Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 11a Satz 1 und 2. Eingeführt ist die Rangbildung des ersten und zweiten stellvertretenden Beisitzers, um die Besetzung klar zu regeln. Absatz 2: Die Vorschrift entspricht § 11a Satz 3. Absatz 3: Die Vorschrift ist angelehnt an § 9 Satz 4 RVO. Die Reihenfolge des Nachrückens ist präzisiert. Für die Entscheidung über Ablehnung von Mitgliedern des Gerichts gilt § 20 RVO in Verbindung mit §§ 41 folgende der Zivilprozessordnung; insbesondere entscheidet über das Ablehnungsgesuch das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.	§ 11a Schiedsgericht Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Jugendversammlung wählt außerdem einen stellvertretenden Vorsitzenden und zwei stellvertretende Beisitzer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Aufgaben und Verfahren regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
§ 22 Voraussetzungen der Sachentscheidung (1) Proteste müssen in Textform innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der angegriffenen Maßnahme oder Entscheidung erhoben werden. Wurde die fragliche Maßnahme oder Entscheidung gegenüber dem Protestführer nicht bekannt gegeben, beginnt die Protestfrist mit Kenntniserlangung. (2) Es wird eine Protestgebühr erhoben. (3) Protest darf nur die von einer Entscheidung oder Maßnahme nachteilig betroffene Person oder Organisation einlegen.	Absatz 1: Die Bestimmung übernimmt im Wesentlichen § 10 RVO. Zur Textform vgl. die Begründung zu § 8 Abs. 1 – neu –. Absatz 2: Die Vorschrift bildet die Grundlage für § 11 RVO. Absatz 3: Die Vorschrift übernimmt § 12 RVO.	
§ 23 Verfahren und Entscheidung (1) Der Vorsitzende betreibt das Verfahren mit dem Ziel, möglichst zügig eine Entscheidung des Schiedsgerichts herbeizuführen.	Absatz 1: Die Vorschrift übernimmt § 13 Satz 1 RVO. Absatz 2: Die Vorschrift übernimmt § 14 Satz 1 RVO. Absatz 3: Die Vorschrift übernimmt § 16 Satz 2 RVO.	

Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen	
 (2) Den Parteien und Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. (3) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. (4) Die getroffene Entscheidung ist in Textform zu begründen und den Parteien und etwaigen Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben. (5) Das Schiedsgericht trifft eine Kostenentscheidung. (6) Proteste haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende ist befugt, vorläufige Maßnahmen anzuordnen, auch wenn dies nicht beantragt wurde. 	Absatz 4: Die Vorschrift übernimmt § 16 Satz 1 RVO. Zur Textform vgl. die Begründung zu § 8 Abs. 1 – neu –. Absatz 5: Die Vorschrift übernimmt § 17 Satz 1 RVO. Absatz 6: Die Vorschrift übernimmt § 19 RVO.		
Abschnitt 3: Ordnungsmaßnahmen und Sanktionen			
§ 24 Sanktionen im Spielbetrieb (1) Die Spielordnung kann bei Verstößen folgende Maßnahmen vorsehen: 1. durch den Schiedsrichter: a) Ermahnung, b) Verwainung, c) Verweis, d) Zeitstrafen, e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen, f) Erkennung auf Verlust von Partien, g) Ausschluss von der laufenden Runde, h) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung, i) Anordnung, den Spielraum zu verlassen, j) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen; 2. durch den Turnierleiter über Nummer 1 hinaus: a) Punktabzug, b) Geldbußen bis zu 100 €, c) Anordnung, die Unterkunft zu verlassen;	Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 61 der DSB-Satzung, der bisher die Grundlage der Sanktionsgewalt der DSJ gebildet hat. Neu eingefügt ist Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe c (Anordnung, die Unterkunft zu verlassen). Diese Sanktionsmöglichkeit findet sich bisher nur in Ziffer 3.1 Nummer 11 der Spielordnung. Die Spielordnung macht bisher nicht von allen Sanktionsmöglichkeiten Gebrauch (zum Beispiel Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe b [Verweis] oder Nummer 3 Buchstabe c [Zwangsabstieg]). Insoweit hat die Satzung Reservefunktion. Absatz 3: Zur Textform vgl. die Begründung zu § 8 Abs. 1 – neu –.		hat gelöscht: für hat gelöscht: für
c) Anordnung, die Unterkunft zu verlassen; 3. durch die Nationalen Spielleiter über Nummer 1 und 2 hinaus:			hat gelöscht: für

Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen
 a) Geldbußen bis zu 1.000 €, b) Spielsperren für die Dauer bis zu drei Jahren, c) Zwangsabstieg. 		
Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.		
(2) Die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der Verhältnismäßigkeit sind anzuwenden.		
(3) Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme in Textform zu begründen. Auf die Begründung kann bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert.		
§ 25 Schwerwiegende Verstöße Erachtet der Vorstand einen Verstoß als schwerwiegend, soll er hierüber den DSB in Kenntnis setzen. Schwerwiegend sind solche Verstöße, die Maßnahmen angezeigt erscheinen lassen, welche die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Zuständigkeit der DSJ betreffen. Als schwerwiegend gilt in der Regel die Nutzung eines verbotenen technischen Hilfsmittels durch einen Spieler während einer Schachpartie.	Die Vorschrift ist neu. Sie setzt § 55 Abs. 6 der DSB-Satzung um, der eine einheitliche Sanktionierung durch den DSB insbesondere in Fällen sogenannten e-Dopings vorsieht (siehe § 3 Abs. 4 Satz 2). Der DSB kann auf Grundlage der von der DSJ übermittelten Informationen entscheiden, ob er selbst und in eigener Zuständigkeit ein Sanktionsverfahren durchführt. Die Zuständigkeit der DSJ für eine Sanktion nach § 24 ist dadurch nicht ausgeschlossen.	
§ 26 Sanktionen bei Dopingverstößen (1) Die Spielordnung kann vorsehen, dass Spieler an Wettbewerben der DSJ nur teilnehmen können, wenn sie mit der DSJ die Geltung von Anti-Doping-Bestimmungen vereinbaren, insbesondere des Nationalen Anti-Doping Codes (NADC) der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur in der jeweils geltenden Fassung. (2) Gegen Spieler, die eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 abgeschlossen haben, kann das Schiedsgericht Sanktionen gemäß § 24 in Verbindung dem NADC verhängen, wenn sie sich eines Dopingverstoßes schuldig machen. (3) Erhält der Beauftragte für die Dopingbekämpfung und -prävention von dem Verdacht eines Dopingverstoßes Kenntnis, hat er den Sachver-	Die Vorschrift ist neu eingefügt. Bisher beruhte die Möglichkeit, in Dopingfällen zu sanktionieren, auf § 60a der DSB-Satzung. Absatz 1: Die Vorschrift stellt klar, dass die Spielordnung die Teilnahme an einem DSJ-Turnier vom Abschluss einer gesonderten Anti-Doping-Vereinbarung abhängig machen kann. Die Spielordnung stellt diesen Zusammenhang in Ziffer 4.5 her und beschreibt die näheren Voraussetzungen (insbesondere, dass mit der Stiftung Nationalen Anti Doping Agentur Doping-Kontrollen für ein Turnier vereinbart sind). Das Hauptregelwerk ist der NADC, der hervorgehoben wird. Absatz 2: Die Bestimmung ordnet die eigentliche Sanktions-	
	befugnis an. Zuständig ist das DSJ-Schiedsgericht; dies ist	

Begründung Bisherige Regel
dem Spieler nach Abschluss der Ermittlun- sinen Dopingverstoß begangen zu haben, lei- ang unverzüglich an das Schiedsgericht wei- Schiedsgericht können den vorläufigen Aus- m Wettbewerb anordnen, wenn er eines Do- sichtig ist. las vom Beauftragten geführte Verfahren je- generelle Vereinbarung dem DSB das Ver- Verhängung von Sanktionen übertragen. Beauftragte muss nicht von der Schuld überzeugt sein, um das Verfahren an das Schiedsgericht um ein Ermittlungsverfah- ren. Der Beauftragte muss nicht von der Schuld überzeugt sein, um das Verfahren an das Schiedsgericht abzugeben; es genügt, wenn er eine überwiegende Wahrscheinlichkeit da- für sieht, dass der Spieler einen Verstoß begangen hat. Die Begriffe simd angelehnt an das statasamwaltiche Ermitt- lungsverfahren (vgl. §§ 160 Abs. 1, 170 Abs. 1, 203 der Strafprozessordnung). Die Berufung des Beauftragten nan — wie bisher – die Ge- schäftsordnung regeln (vgl. § 2 Nr. 6 der DSJ-Geschäftsord- nung). Es genügt, dass die Satzung die Existenz des Beauf- tragten voraussetzt. Die allgmeeine Zuständigkeit der Ju- gendversammlung für die Bestellung folgt aus § 7 Abs. 2 Nr. 5 – neu – bzw. für den Vorstand aus §15 Abs. 5 – neu – Absatz 4: Die Vorschrift regelt die Befugnis für vorläufige Maßnahmen, Auch der Begriff des dringenden Verdachts ist der Strafprozessordnung entlehnt (vgl. etwa § 132a Abs. 1 StPO). Absatz 5: Die Bestimmung ist § 30 Abs. 7 der DSB-Satzung nachgebildet. Damit ist die Durchführung des Verfahrens gesichert auch in Fällen, in denen der Beauftragte an seiner ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung gehindert ist. Absatz 6: Bisher ist allein der DSB zuständig für Anti-Do- ping-Verfahren, Auch die Spielordnung legt dies in ihrer geltenden Fassung zugrunde. Es scheint zweckmäßig, dass die DSJ das Verfahren auch weiterhin auf den DSB über- tragen kann. Dafür wäre in Zukunft eine Vereinbarung mit dem DSB zu schließen. Die Spielervereinbarung nach Abs. 1

Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen	
	müsste darauf hinweisen, dass der DSB die Sanktionsbefug- nisse wahrnimmt; dies entspricht bereits der jetzigen Hand- habung.		
§ 27 Sperren anderer Organisationen Verhängt die FIDE, die ECU, der DSB oder die Schiedsgerichtsbarkeit des Schachbundesliga e.V. gegen einen Spieler eine Sperre, erstreckt der Vorstand die Sperre auf die Wettbewerbe der DSJ, wenn 1. die Tat zugleich einen schweren Verstoß gegen die Grundsätze der DSJ darstellt und 2. die Sperre rechtskräftig geworden ist. Bei der Entscheidung ist die DSJ an den der Sanktionsentscheidung zu- grunde gelegten Sachverhalt gebunden.	Die Vorschrift ist neu. Sie orientiert sich an § 55 Abs. 4 Satz 1 der DSB-Satzung und eröffnet der DSJ so die Möglichkeit, Sanktionen auch in ihrem Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Der Vorstand hat einen Beschluss darüber zu fassen, ob die Sperre auch bei der DSJ Wirkung entfaltet; dies stellt Rechtssicherheit für alle Betroffenen her (vgl. dazu § 44c der Satzung des Bayerischen Schachbundes). Die Vorschrift ist insbesondere deshalb wichtig, weil ansonsten womöglich keine Handhabe bestünde, vom DSB gesperrte Spieler von DSJ-Turnieren auszuschließen. Dann aber wäre die DWZ-Auswertung nicht möglich (vgl. § 55 Abs. 7 der DSB-Satzung).		
Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen			
§ 28 Protokolle (1) Über jede Sitzung des Vorstands, des Geschäftsführenden Vorstands, der Arbeitskreise und über die Jugendversammlung ist Protokoll zu führen. (2) Das Protokoll muss enthalten: 1. eine Liste sämtlicher Anwesender, 2. die eingereichten Anträge und	Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 10. Zu Absatz 1: "Ausschüsse" sind gestrichen, sie bezogen sich nur auf Fachausschüsse, die abgeschafft sind, vgl. die Begründung zu § 15 Abs. 5 – neu –. Zu Absatz 2: Die Vorschrift entspricht insoweit der bisherigen Fassung. Zu Absatz 3: Klargestellt ist in Satz 1 Halbsatz 2 die Möglichkeit, auch nur glektronisch zu unterzeichen (vgl. die	§ 10 Protokoll Über jede Sitzung des Vorstands, des Geschäftsführenden Vorstands, der Arbeitskreise, der Ausschüsse und über die Jugendversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss enthalten: Eine Liste sämtlicher Anwesender, die eingereichten Anträge und die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist vom	

lichkeit, auch nur elektronisch zu unterzeichnen (vgl. die

Zu Absatz 4: Die Vorschrift entspricht § 10 Satz 3, dessen

Anfügung auf der Jugendversammlung im März 2020 be-

Begründung zu § 8 Abs. 1 – neu –).

schlossen wurde,

Seite 22 von 24

die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.

(3) Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter

zu unterzeichnen; dies kann auch in Textform geschehen. Das Protokoll

muss bei der nächsten Sitzung oder Versammlung genehmigt werden.

hat gelöscht: elektronisch

hat gelöscht: ¶

Protokollführer und dem Versammlungs-

leiter zu unterzeichnen und muss von der

nächsten Versammlung genehmigt wer-

den. Das Protokoll der Jugendversamm-

lung muss den Landesschachjugenden in-

nerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom

[Die Bayerische Schachjugend hat zur Jugendversammlung 2020 beantragt, folgenden Satz 3 anzufügen: ¶

"Das Protokoll der Jugendversammlung muss den Landesschachjugenden innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tag der Jugendversammlung an, zugesendet werden."

Sofern dem Antrag stattgeben wird, würde der Ergänzungsvorschlag der Bayerischen Schachjugend Absatz 4. Rechtsförmlich wird alternativ vorgeschlagen:

"(4) Das Protokoll der Jugendversammlung ist den Landesschachjugenden innerhalb von sechs Wochen zuzusenden, nachdem die Jugendversammlung stattgefunden hat."]

Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen	
(4) Das Protokoll der Jugendversammlung ist den Landesschachjugenden innerhalb von zwei Monaten zuzusenden, nachdem die Jugendversammlung stattgefunden hat.		letzten Tag der Jugendversammlung an, zugesendet werden.	
§ 29 Geschäftsjahr und Altersjahrgänge (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Einem Altersjahrgang ("unter X Jahren", wobei "X" das Lebensjahr bezeichnet) gehört an, wer im Laufe des Jahres das jeweilige Lebensjahr wollendet.	Absatz 1: Die Vorschrift entspricht § 14. Absatz 2: Die Vorschrift legt einheitlich fest, wie Altersgrenzen zu berechnen sind. Sie ist angelehnt an § 3 Abs. 2. Der Satzungsentwurf verwendet durchgängig die Bezeichnung "unter X Jahren", wenn Altersgrenzen bezeichnet sind.	§ 14 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 3 Mitgliedschaft [] Jugendlich im Sinne dieser Jugendordnung und der daraus abgeleiteten Ordnungen der DSJ ist, wer zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. []	hat gelöscht: am 1. Januar hat gelöscht: noch nicht hat gelöscht: hat
§ 30 Auflösung und Zweckänderung (1) Die Beschlussfassung zur Auflösung der DSJ ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung möglich. Die Auflösung der DSJ bedarf einer Dreiviertelmehrheit. (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DSJ oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den DSB. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Jugendschachsports zu verwenden.	Die Vorschrift ist neu eingefügt. Absatz 1: Die Bestimmung regelt die besonderen Voraussetzungen für die Auflösung der DSJ. Sie ist § 64 Abs. 1 der DSB-Satzung nachgebildet. Absatz 2: Die Bestimmung ist neu eingefügt. Die Festlegung ist eine Anforderung des Gemeinnützigkeitsrechts.		
§ 31 Schlussbestimmung (1) In allen Angelegenheiten, die in dieser Satzung oder einer daraus abgeleiteten Ordnung der DSJ nicht abschließend geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regelungen des DSB zu verfahren. (2) Sofern die Vorschriften in § 1 Absatz 1 und 2, § 4, § 5, oder § 30 Absatz 2 oder dieser Absatz geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bedarf dies der Zustimmung des DSB. (3) Wenn diese Satzung auf die DSB-Satzung Bezug nimmt, ist deren Fassung vom <22. August 2020> maßgeblich.	Absatz 1: Die Vorschrift ist § 16 nachgebildet. Es scheint sachgerecht, das umfangreiche Regelwerk des DSB weiterhin als Auffangrecht einzubeziehen. Der Verweis in § 16 auf § 8 Abs. 8 der DSB-Satzung ist zukünftig entbehrlich. Die Vorschrift verweist auf § 30 Abs. 4 der DSB-Satzung, der das Beanstandungsrecht des DSB-Präsidenten in Fällen regelt, in denen er Entscheidungen anderer Stellen innerhalb des DSB für rechtswidrig hält. Angesichts der Gesamtverantwortung des DSJ-Vorstands (vgl. § 15 Abs. 1 – neu –) scheint ein Beanstandungsrecht des 1. Vorsitzenden der DSJ nicht nötig. § 63 der DSB-Satzung regelt den Austritt von Mitgliedsorganisationen. Diese	§ 16 Schlussbestimmung In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung oder einer daraus abgeleiteten Ordnung der DSJ nicht abschließend geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regelungen des DSB zu verfahren. § 8 Abs. 8 und § 63 der DSB-Satzung in der Fassung vom 1. Juni 2004 gelten zugleich als Bestandteil dieser Jugendordnung.	hat gelöscht: § (hat gelöscht: hat gelöscht: hat gelöscht: 9 hat gelöscht: Mai

Neue Fassung	Begründung	Bisherige Regelungen	
	Vorschrift ist nach der Regelung des § 5 – neu – ebenfalls entbehrlich. Absatz 2: Die Vorschrift ist neu. Sie sichert, dass die satzungsmäßige Verbindung zwischen DSB und DSJ nur übereinstimmend geändert werden kann. Dies betrifft das Wesen der DSJ, ihre Mitgliedsstellung im DSB, die Regelung zur verkoppelten Mitgliedschaft in DSB und DSJ, die Finanzierung mit Beiträgen und Umlagen und die Folge der Auflösung der DSJ. Absatz 3: Die Vorschrift stellt klar, dass Verweisungen auf die DSB-Satzung statische Verweisungen sind, also auf die Fassung am Stichtag Bezug nimmt. Dynamische Verweisungen, also auf die jeweils geltende Fassung, sind im Vereinsrecht problematisch. Wenn der DSB Passagen ändert, welche hier in Bezug genommen sind, bedarf es eines bestätigenden Beschlusses der Jugendversammlung, dass diese Änderungen fortan auch für die DSJ gelten.		hat gelöscht: < hat gelöscht: >